

16.05.03

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Soforthilfegesetzes für die Gemeinden
(SoforthiG)****A. Zielsetzung**

Stärkung der Kommunalfinzen und Überbrückung der Zeit bis zum Wirksamwerden der Gemeindefinanzreform

B. Lösung

1. Absenkung der Vervielfältiger für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage auf die vor In-Kraft-Treten des Steuersenkungsgesetzes maßgeblichen Werte ab dem Jahr 2003.
2. Erhöhung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer für das Jahr 2004

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2003 bis 2006 (auf der Basis der Steuerschätzung vom Mai 2003) die nachfolgenden Auswirkungen:

Gebietskörperschaften	Steuermehr(+) / Steuermindereinnahmen (-) in Mio. € in den Rechnungsjahren			
	2003	2004	2005	2006
Bund	-1 035	-1 705	-1 215	-1 070
Länder	-1 035	-1 714	-1 215	-1 070
Gemeinden	2 070	3 419	2 430	2 140
Insgesamt	0	0	0	0

Der Vollzugsaufwand ist nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Keine

16.05.03

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Soforthilfegesetzes für die Gemeinden
(SofortHiG)

Der Leiter der
Bayerischen Staatskanzlei
Erwin Huber, MdL
Staatsminister

München, den 15. Mai 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident!

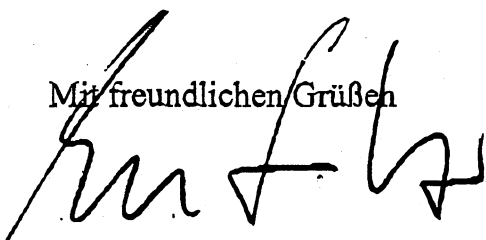
Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Soforthilfegesetzes für die Gemeinden (SofortHiG)

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 788. Sitzung am 23. Mai 2003 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Soforthilfegesetzes für die Gemeinden (SofortHiG)

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl I S. 482), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2003 (BGBl I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Der Bundesvervielfältiger beträgt ab dem Jahr 2003 19 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt ab dem Jahr 2003 25 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt ab dem Jahr 2003 54 vom Hundert.“

2. Folgender § 6a wird eingefügt:

„§ 6a Erstattung von Überzahlungen für das Jahr 2003

Für das Jahr 2003 zuviel erhobene Gewerbesteuerumlage-Beträge sind den Gemeinden von Bund und Ländern durch Verrechnung mit der Gewerbesteuerumlage für folgende Kalendervierteljahre zu erstatten.“

Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3955), wird folgender § 1a eingefügt.

„§ 1a Ausnahmeregelung für das Jahr 2004

Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 stehen den Gemeinden vom verbleibenden Aufkommen für das Jahr 2004 3,0 vom Hundert zu.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Die Gemeinden befinden sich in einer schweren Finanzkrise. Abhilfe soll eine Gemeindefinanzreform schaffen. Selbst wenn diese zum 1. Januar 2004 in Kraft treten sollte, so werden die Steuerrechtsänderungen, die die Gemeindefinanzen stabilisieren sollen, wegen der notwendigen Umstellung bei Steuerpflichtigen und Verwaltung nur sukzessiv eintreten. Um die Zeit, bis sich die Gemeindefinanzreform spürbar auf die Einnahmen der Gemeinden auswirkt, zu überbrücken und begleitend zur Gemeindefinanzreform sind weitere, kurzfristig wirkende Maßnahmen erforderlich.

- Zum einen soll die mit dem Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 stufenweise erhöhte Gewerbesteuerumlage ab dem Jahr 2003 auf das Niveau vor dem Steuersenkungsgesetz zurückgeführt werden.
- Zum andern soll als zeitlich begrenzte Überbrückungsmaßnahme der Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer für das Jahr 2004 von 2,2 % auf 3,0 % angehoben werden.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes)

Zu Nr. 1:

Zur weiteren Stabilisierung der Gemeindefinanzen soll die Gewerbesteuerumlage reduziert werden. Dabei bietet es sich an, auf das Niveau vor Steuersenkungsgesetz 2000 zurück zu gehen.

Mit der stufenweisen Erhöhung der Gewerbesteuerumlage sollte eine angemessene Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Nettoentlastungen der Unternehmenssteuerreform sichergestellt werden. Die Finanzposition der Gemeinden sollte sich gleichwohl im Vergleich zu Bund und Ländern nicht verschlechtern. Die tatsächliche Entwicklung der Gewerbesteuer zeigt jedoch ein anderes Bild. Nachdem finanzierende Maßnahmen der Unternehmenssteuerreform nicht voll umgesetzt worden sind und prognostizierte Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer für die Kommunen nicht eingetreten sind, ist die Geschäftsgrundlage für die Anhebung der Gewerbesteuerumlage entfallen. Bereits deshalb sollte sie rückgängig gemacht werden.

Zu Nr. 2:

Bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes werden die Gemeinden bereits Abschläge auf die Gewerbesteuerumlage für das Jahr 2003 auf der Grundlage der höheren Vielfältiger geleistet haben. Deshalb ist die Erstattung von überzahlten Beträgen zu regeln.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die Gemeindefinanzreform wird erst nach einer Anlaufphase zu einer Stabilisierung und Verstetigung der Gemeindefinanzen führen. Um die Zeit bis zum Spürbar werden der Gemeindefinanzreform zu überbrücken, soll der Anteil der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer vorübergehend erhöht werden. Für das Jahr 2004 ist eine Anhebung auf 3,0% vom Hundert vorgesehen.

Da die Anhebung vorübergehend ist, wäre es nicht zweckmäßig, § 1 Abs. 1 Satz 2 zu ändern, sondern es wird mit § 1 a eine eigene Vorschrift aufgenommen.

Zu Artikel 3 (In-Kraft-Treten)

Die Rückführung der Gewerbesteuerumlage gilt ab dem Jahr 2003. Sie soll aber nicht rückwirkend eintreten, um so eine Rechtsgrundlage für die bisher vereinnahmten Umlagebeträge beizubehalten.

Die Erhöhung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer im Jahr 2004 soll zum 1. Januar 2004 in Kraft treten.